

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 24.03.2014
qu/ds/RS 02-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein e-mail mit dem Betreff „Keine Klienteninformation“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- 1. Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG2014)**
 - 1.1. Einkommenssteuer**
 - 1.1.1. Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste**
 - 1.1.2. Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe**
 - 1.1.3. Abzinsung von Rückstellungen**
 - 1.1.4. Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über 500.000 Euro**
 - 1.1.5. Sonstige Änderungen**
 - 1.2. Körperschaftsteuer**
 - 1.2.1. Gruppenbesteuerung**
 - 1.2.2. Zinsen und Lizenzgebühren**
 - 1.3. Rückkehr zur „alten“ GmbH**
 - 1.4. Sonstige Änderungen**
 - 1.4.1. Umsatzsteuer**
 - 1.4.2. Gesellschaftsteuer**
 - 1.4.3. Normverbrauchabgabe**
 - 1.4.4. Verbrauchssteuern**
 - 1.4.5. Stabilitätsabgabe für Banken**
 - 1.4.6. Informationsaustausch zwischen Behörden**
- 2. Was gibt es neues in 2014?**
 - 2.1. Pendlerrechner ist online**
 - 2.2. Umsatzsteuer**
 - 2.2.1. Umsatzsteuer – Änderungen in den UVA ab 2014**
 - 2.2.2. Umsatzsteuersatz – Pferde**
 - 2.2.3. Ausweitung des Reverse-Charge**
 - 2.3. Sachbezüge**
 - 2.4. Bundesabgabenordnung**
 - 2.5. Land- und Forstwirtschaft**
 - 2.6. Steuerabkommen in Liechtenstein**
 - 2.7. Sonstiges**
- 3. Steuersplitter**
 - 3.1. Regierung beschließt Handwerkerbonus**
 - 3.2. Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsquellen**

- 3.3. Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen?**
- 3.4. Was noch bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinne zu beachten ist**
- 3.5. Schweizer Abzugssteuer ist doch in Österreich anrechenbar**
- 3.6. Aufteilung des Gewinnfreibetrages bei Substanzgewinnen**
- 3.7. Neue Lohnzettelart 24 für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer**
- 3.8. Grunderwerbsteuer – Neuregelung der Bemessungsgrundlage bei unentgeltlicher Grundstückübertragung**

4. Wichtige Termine

- 4.1. Termin 01.02.2014**
- 4.2. Termin 31.03.2014**

1. Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG2014)

Das Plenum des Nationalrates hat am 24.2.2014 die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2014 unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages im Finanzausschuss und eines Abänderungsantrages im Plenum beschlossen. Letzterer enthält geringfügige Erleichterungen bei der Nachversteuerung von Auslandsverlusten (§ 2 Abs 8 iVm § 124b Z 249 EStG) und den Fortbestand der Gruppen-Firmenwertabschreibung aus Beteiligungsanschaffungen bis 28.2.2014 (§ 9 Abs 7 iVm § 26c Z 47 KStG). Das AbgÄG 2014 ist im Bundesgesetzblatt vom 28.2.2014 (BGBl. I Nr. 13/2014) fristgerecht vor Inkrafttreten mit 1. März 2014 kundgemacht worden.

1.1. Einkommenssteuer

1.1.1. Entfall der 75%-Vortragsgrenze für Verluste

Bisher konnten Verlustvorträge höchstens mit 75% der Einkünfte verrechnet werden. Diese Verrechnungsgrenze entfällt **ab der Veranlagung 2014** für Einkommensteuerpflichtige. Bei der Körperschaftsteuer bleibt die 75%-Verrechnungsgrenze aber weiterhin bestehen.

In vielen Fällen kann diese Maßnahme aber zu einer zusätzlichen Steuerbelastung führen. Die derzeitige Regelung, dass im Regelfall ein Viertel der Einkünfte versteuert werden musste, ermöglichte es einerseits, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerwirksam zu berücksichtigen und andererseits die niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer auszunützen.

1.1.2. Nachversteuerung ausländischer Verluste bei fehlender Amtshilfe

Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens können seit einigen Jahren auch ausländische Verluste (zB Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte oder einer ausländischen Vermietungstätigkeit) aus Staaten berücksichtigt werden, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, das die Befreiungsmethode vorsieht. Diese Verluste müssen grundsätzlich dann nachversteuert werden, wenn sie im Ausland steuermindernd berücksichtigt werden könn(t)en.

Ab der Veranlagung 2015 müssen derartige ausländischen Verluste, die im Inland berücksichtigt wurden, **nach drei Jahren zwingend nachversteuert** werden, wenn mit dem ausländischen Staat, aus dem die Verluste stammen, **keine umfassende Amtshilfe** besteht. Die bis zur Veranlagung 2012 berücksichtigten und noch nicht nachversteuerten Verluste aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe müssen zu je einem Drittel in den Jahren 2015 bis 2017 nachversteuert werden. Von einer Nachversteuerung können Verluste aus Betrieben und Betriebsstätten, die vor dem 1.3.2014 veräußert oder aufgegeben wurden und nicht mehr im Ausland verwertet werden können, ausgenommen werden

1.1.3. Abzinsung von Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste waren bisher nur mit 80% steuerwirksam. Die restlichen 20% stellten eine pauschale Abzinsung dar. Die tatsächliche Laufzeit der jeweiligen Rückstellung spielte für das Ausmaß der Abzinsung somit keine Rolle.

Diese pauschale Annahme führt zu einer Ungleichbehandlung von Rückstellungen mit sehr kurzer Laufzeit (zB Prozesskostenrückstellungen mit Laufzeit von 2 Jahren) und

Rückstellungen mit sehr langer Laufzeit (zB Rückstellungen für Altlastensanierungsverpflichtungen mit Laufzeit von 20 Jahren).

Künftig müssen langfristige Rückstellungen mit einem fixen **Zinssatz** von **3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit **abgezinst** werden. Die Neuregelung gilt für Rückstellungen, die **erstmalig** für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluss zum 31.12.2014.

Für Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren wird sich somit künftig ein höherer steuerlicher Bilanzansatz ergeben, bei einer Laufzeit von 20 Jahren wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr rd 50% betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80%-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedriger Wert ergibt. Der Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf drei Jahre nachzuversteuern.

Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen sind weiterhin unverändert mit **6%** abzuzinsen.

1.1.4. Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über 500.000 Euro

Gehälter, die 500.000 Euro pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen, sollen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen werden. Vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sollen echte Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen) erfasst sein, unabhängig davon, ob sie aktiv tätig sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Eine „vergleichbar organisatorisch eingegliederte Person“ erbringt ihre vereinbarte Arbeits- oder Werkleistung außerhalb eines Dienstvertrages, ist aber in die Organisation des Unternehmens oder der Betätigung in einer einem Dienstnehmer vergleichbaren Weise eingegliedert (zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH, die nicht im Rahmen eines echten Dienstverhältnisses tätig sind). Ist das der Fall, soll die Regelung unabhängig von der arbeits-, sozialversicherungs- oder steuerrechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses anzuwenden sein.

Im Gegensatz zum Begutachtungsentwurf können nunmehr **gesetzliche Abfertigungen weiterhin gekürzt abgesetzt** werden. **Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen** sind hingegen nur mehr insoweit als Betriebsausgabe **abzugsfähig**, als sie beim Empfänger der begünstigten **Besteuerung** gem § 67 Abs 6 EStG **mit 6%** unterliegen. Bei der Bildung der steuerlichen Abfertigungsrückstellung (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem Abfertigungen und Abfertigungsrückstellungen von Vorstandmitgliedern, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben.

Das zu kürzende Entgelt umfasst alle Geld- und Sachleistungen, nicht jedoch Auslagenersätze, wie zB Reisekosten. Die vom Unternehmer zu entrichtenden Lohnnebenkosten können aber ungekürzt abgesetzt werden.

Wird die Arbeits- oder Werkleistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag von 500.000 Euro monatsweise zu aliquotieren. Die Kürzung soll auch zur Anwendung kommen, wenn eine Person mehrere Entgelte von verbundenen Betrieben, Personengesellschaften oder verschiedenen Konzerngesellschaften erhält.

Das Abzugsverbot soll für Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen, gelten. Nach den erläuternden Bemerkungen sollen aber für Zahlungen, soweit sie mit vor dem 1.3.2014 gebildeten Rückstellungen in Zusammenhang stehen, keine Aufwandskürzung stattfinden.

Verfassungsrechtliche Bedenken zur eingeschränkten Abzugsfähigkeit von Gehältern über EUR 500.000/ Jahr nach dem AbgÄG 2014

Vorab empfehlen wir, gegen die Vorauszahlungsbescheide 2014, deren Bemessungsgrundlage entsprechend dem AbgÄG 2014 um EUR 500.000 übersteigende Gehälter aus Vorjahren erhöht wird, Beschwerde beim Bundesfinanzgericht (BFG) zu erheben. Das BFG kann die Beschwerde mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof abweisen oder selbst ein Gesetzesprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) beantragen. Aufgrund der sogenannten „erweiterten Anlassfallwirkung“ ist es daher für alle betroffenen Unternehmen erforderlich, unverzüglich Beschwerde gegen die (erhöhten) Vorauszahlungsbescheide zu erheben

1.1.5. Sonstige Änderungen

Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages

Ursprünglich war beabsichtigt, Wertpapiere zur Gänze als begünstigte Investition für die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages auszuschließen. Diese Einschränkung, die insbesondere bei freiberuflich Tätigen dazu geführt hätte, dass sie vom Gewinnfreibetrag weitgehend ausgeschlossen sind, wurde wieder abgeschwächt. Künftig kann jetzt wieder ein Gewinnfreibetrag auch beim Kauf von Wohnbauanleihen (Wandelschuldverschreibungen) geltend gemacht werden.

Einmalersparversicherungen

Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalersparversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 wird die Grenze auf 10 Jahre gesenkt, wenn sowohl der Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. Hier kommt dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4% zur Anwendung.

Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen (sogenannte „Russen KEST“)

Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an Personen bezahlt werden, die in Drittstaaten ansässig sind, unterliegen künftig einem KEST-Abzug. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. Die Bestimmung sowie die Verpflichtung zum KEST-Abzug für die Banken tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe

Die ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 eingeführte Einschränkung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen bei Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von mehr als rd 185.000 Euro pa gilt nunmehr unbefristet. Analog dazu wurde auch die Befristung für die Reduktion des 13%igen Gewinnfreibetrages (GFB) ab 175.000 Euro aufgehoben.

Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“

Können derzeit noch drei laufende Monatsgehälter als **freiwillige Abfertigung** begünstigt mit 6 % versteuert werden, sind künftig nur mehr Beträge bis zur **neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 **40.770 Euro**) begünstigt. Bei den darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der dreifachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt, dh, dass bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2014 **163.040 Euro** (= 36fache SV-HBGL) begünstigt mit 6 % versteuert werden können.

Wie bereits erwähnt, können die freiwilligen Abfertigungen nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abgezogen werden, als sie mit 6 % versteuert werden.

Bei **Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen** wird das steuerfreie Fünftel ebenfalls auf ein **Fünftel der neunfachen SV-Höchstbemessungsgrundlage** (das entspricht im Jahr 2014 8.154 Euro) eingeschränkt. Die geplanten Änderungen sind bereits auf **Auszahlungen ab dem 1.3.2014** anzuwenden (Ausnahme: freiwillige Abfertigungen, die im Rahmen eines vor dem 1.3.2014 beschlossenen Sozialplanes ausbezahlt werden).

1.2. Körperschaftsteuer

1.2.1. Gruppenbesteuerung

Räumliche Einschränkung

Einer der wesentlichen Vorteile der österreichischen Gruppenbesteuerung bestand darin, dass ausländische Konzernuntergesellschaften in die Gruppe einbezogen werden konnten und damit deren ausländische Verluste in Österreich verwertbar waren. Es kam erst zu einer Nachversteuerung in Österreich, sobald die ausländischen Verluste im Ausland verwertet werden konnten (Verhinderung der doppelten Verlustverwertung). Ab 1.3.2014 können nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuversteuernde Betrag ist in diesem Fall über drei Jahre verteilt anzusetzen. Damit können etwa Tochtergesellschaften in Steueroasen, CEE-Ländern (ausgenommen jene, die EU-Mitgliedstaaten sind), Asien (insbesondere China & Indien), Afrika, Nord- und Südamerika u. v. m. nicht mehr in eine Steuergruppe einbezogen werden.

Einschränkung der Verluste

Bisher konnten zuzurechnende Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im laufenden Jahr zur Gänze mit den positiven inländischen Einkünften innerhalb einer Steuergruppe verrechnet werden. Nunmehr können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein. Die Bestimmung kommt erstmalig bei der Veranlagung des Gruppeneinkommens für 2015 zur Anwendung.

Firmenwertabschreibung

Ein wesentlicher Steuervorteil beim Erwerb von Beteiligungen war bisher die Firmenwertabschreibung gemäß § 9 Abs 7 KStG, wonach der Firmenwert (Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Eigenkapital der erworbenen Gesellschaft) über 15 Jahre als Betriebsausgabe abgesetzt werden konnte. Für Beteiligungen, die nach dem 28.2.2014 angeschafft werden, ist keine Firmenwertabschreibung mehr

möglich. Noch offene Fünfzehntel aus der Firmenwertabschreibung für vor dem 1.3.2014 angeschaffte Beteiligungen können künftig dann noch geltend gemacht werden, wenn sich dieser Steuervorteil auf die Bemessung des Kaufpreises auswirken konnte. Diese Einschränkung der Übergangsvorschrift soll angeblich nur dazu dienen, dass man nicht nachträglich für ausländische EU-Gruppenmitglieder ebenfalls die Firmenwertabschreibung geltend machen kann.

1.2.2. Zinsen und Lizenzgebühren

Aufwendungen aus konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen sollen zukünftig nur mehr dann abzugsfähig sein, wenn sie beim Empfänger angemessen, dh mit **zumindest 10 %**, besteuert werden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage stellen klar, dass Fälle, in denen es auf Grund von Verlusten oder einer Gruppenbesteuerung zu keiner effektiven Steuerbelastung kommt, nicht vom Abzugsverbot erfasst sind. Das Abzugsverbot soll auf Zahlungen ab 1.3.2014 angewendet werden. Damit wird konzerninternen Gewinnverlagerungen mittels Zins- und Lizenzzahlungen an Konzerngesellschaften in Niedrigsteuerländern der Kampf angesagt.

1.3. Rückkehr zur „alten“ GmbH

Die im Vorjahr groß propagierte „GmbH light“ wurde wieder abgeschafft und das Mindeststammkapital wieder mit 35.000 Euro festgelegt. Es ist allerdings möglich, bei Gründung einer GmbH lediglich 5.000 Euro (statt 17.500 Euro) auf das Stammkapital einzuzahlen („Gründungsprivileg“).

Diese neuen „gründungsprivilegierten“ Gesellschaften müssen innerhalb von 10 Jahren mindestens weitere 12.500 Euro in die Stammeinlagen einzahlen. Die Gründungsprivilegierung endet nach 10 Jahren.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt unverändert 1.750 Euro pa. Für ab 1.7.2013 neu gegründete GmbHs ist eine Ermäßigung für die ersten fünf Jahre von 125 Euro pro Quartal und für weitere fünf Jahre von 250 Euro pro Quartal vorgesehen. Für alle anderen GmbHs beträgt die Mindeststeuer ab dem 2. Quartal 2014 wieder 437,50 Euro.

1.4. Sonstige Änderungen

1.4.1. Umsatzsteuer

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde die umsatzsteuerliche Grenze für Kleinbetragsrechnungen von bisher 150 auf nunmehr 400 EUR erhöht. Diese Erleichterung für die Fakturierung ist bereits für Umsätze ab 1.3.2014 anwendbar.

Diese Erleichterung für die umsatzsteuerliche Rechnungslegung trat bereits **mit 1. März 2014** in Kraft und ist auf Umsätze und Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 28. Februar 2014 ausgeführt werden (§ 11 Abs 6 UStG idF AbgÄG 2014).

Demgemäß genügen für Rechnungen, deren **Gesamtbetrag 400 EUR** nicht übersteigt, die folgenden Angaben:

- das Ausstellungsdatum,
- der Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,

- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- der Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,
- das **Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe** und
- der Steuersatz.

Die **Nichtanwendung** der Erleichterungsvorschrift für bestimmte Umsätze (ig Lieferungen, Dreiecksgeschäfte, Gutschriften, Reverse Charge etc) ist natürlich auch weiterhin zu beachten. Ebenso ist auf die Trennung der Entgelte nach Steuersätzen zu achten, wenn mehrere Leistungen unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen (zB Gasthausrechnungen). Hinsichtlich der Anwendung der nunmehr erhöhten Wertgrenze ist unverändert auch eine entsprechende Leistungsabgrenzung im Auge zu behalten (vgl Rz 1625 f UStR).

1.4.2. Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer wird mit 1.1.2016 abgeschafft.

1.4.3. Normverbrauchsabgabe

Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) wird künftig nach einem vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif mit einem **Höchststeuersatz von 32%** berechnet. Diese Neuregelung, die bei Fahrzeugen mit einem hohen CO₂-Ausstoß zu deutlichen Preissteigerungen führt, tritt ab 1.3.2014 in Kraft.

1.4.4. Verbrauchssteuern

Aus gesundheitspolitischen Überlegungen wird die Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer erhöht.

1.4.5. Stabilitätsabgabe für Banken

Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe wird geändert und der Steuersatz sowie der Sonderbeitrag spürbar erhöht.

1.4.6. Informationsaustausch zwischen Finanzamt und Sozialversicherung

Zur effektiven Bekämpfung von Steuerhinterziehung wird der Austausch von Informationen zwischen der Finanzverwaltung und der Sozialversicherung ausgeweitet. Die Sozialversicherung soll nunmehr automatisch bestimmte Daten (Name, Anschrift, Bruttobezug der Dienstnehmer u.a.) an die Finanzverwaltung melden.

2. WAS GIBT ES NEUES IN 2014?

2.1. Pendlerrechner ist online

Der in der Pendlerverordnung vorgesehene Pendlerrechner zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros ist nun auf der BMF-Homepage eingerichtet worden.

Mit dieser Berechnung wird rechtsverbindlich Auskunft über die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gegeben und auch festgestellt, ob dabei die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Der Pendlerrechner basiert auf den Wegenetzdaten der jeweiligen Infrastrukturbetreiber sowie auf den aktuellen

Fahrplandaten der Verkehrsbetriebe. Unzumutbarkeit kann sich aus der persönlichen Situation des Steuerpflichtigen einerseits oder andererseits daraus ergeben, dass ein Massenbeförderungsmittel tatsächlich nicht oder nur so verkehrt, dass dabei erheblich längere Fahrzeiten in Kauf genommen werden müssen.

Der Pendlerrechner ist ab der Veranlagung 2014 anzuwenden. Wenn die Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden, müssen Dienstnehmer bis spätestens 30.6.2014 einen Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners beim Arbeitgeber abgeben.

2.2. Umsatzsteuer

2.2.1. Umsatzsteuer - Änderungen in den UVA ab 2014

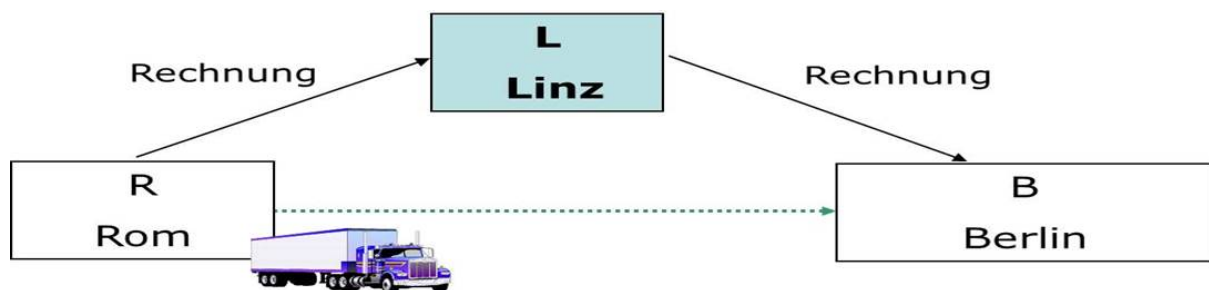
Das neue UVA-Formular sowie eine geänderte Verwaltungspraxis bei Dreiecksgeschäften machen es möglich, daß bestimmte Sachverhalte in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab Jänner 2014 nicht mehr zu deklarieren sind.

Aufgrund der Neufassung des amtlichen Umsatzsteuervoranmeldungsformulars durch das österreichische BMF sowie einer Änderung in den Umsatzsteuerrichtlinien (UStR 2000) sind die Steuerbeträge für folgende Sachverhalte **ab dem Voranmeldungszeitraum Jänner 2014 nicht mehr** zu melden:

1. Die bisher gesondert meldepflichtigen **Vorsteuern betreffend KFZ** (bisher Kennziffer 27) sowie die **Vorsteuern betreffend Gebäude** (bisher Kennziffer 28) sind nicht mehr zu erfassen.
2. Weiters sind aufgrund einer erfolgten Klarstellung in den Umsatzsteuerrichtlinien die **Lieferungen des Erwerbers an den Empfänger bei einem Dreiecksgeschäft** nicht mehr in der UVA anzuführen (Rz 4226 UStR). Dazu das nachfolgende

Beispiel:

Sachverhalt: Ein deutscher Unternehmer B (in Berlin) bestellt bei einem österreichischen Unternehmer L (in Linz) Motoren. L gibt den Auftrag an den italienischen Unternehmer R (in Rom) weiter und beauftragt diesen, die **Gegenstände direkt** an B zu senden. Jeder Unternehmer verwendet die ihm von seinem Mitgliedstaat erteilte **UID-Nummer**.



Lösung: Die Lieferung von **L an B** stellt eine **Lieferung im Zuge eines sog. "Dreiecksgeschäftes"** dar. In der Rechnung des L an den B ist die österreichische UID-Nummer des L sowie die deutsche UID-Nummer von B anzugeben und ein entsprechender

Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts anzubringen (zB *"Lieferung gemäß Art 141 RL 2006/112/EG"*).

Aufgrund einer entsprechenden Änderung in den Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 4226 UStR 2000) sind künftig die Lieferungen des mittleren Unternehmers **nur in der "Zusammenfassenden Meldung"** (ZM) zu erfassen, hingegen nicht mehr in der Umsatzsteuervoranmeldung.

2.2.2. Umsatzsteuersatz - Pferde

Seit 1.1.2014 fallen Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden sowie die Vermietung von eigenen Pferden zu Reitzwecken nicht mehr unter die pauschale Durchschnittsatzbesteuerung für Land- und Forstwirte. Daher muss für diese Leistungen seit 1.1.2014 20 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ans Finanzamt abgeführt werden.

2.2.3. Ausweitung des Reverse-Charge

Zur Betrugsbekämpfung bei der Umsatzsteuer wurde ab 1.1.2014 der Anwendungsbereich des Übergangs der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) ausgedehnt. Ab dem 1.1.2014 fallen zusätzlich (eine vergleichbare Regelung besteht ja zB bereits seit 1.1.2012 für die Lieferung von Mobilfunkgeräten bzw Treibhausgasemissionszertifikaten) folgende Warengruppen unter den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens:

- Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, wenn das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro (netto) beträgt,
- Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung,
- Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten,
- Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse gemäß Kapitel 71 und aus Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold.

Bei Lieferungen ab 1.1.2014 der oben erwähnten Gegenstände an Unternehmer ist daher keine Umsatzsteuer mehr auszuweisen, dennoch haftet der Lieferant für die Abfuhr der Umsatzsteuer. Der Empfänger der Lieferung muss die Umsatzsteuer selbst berechnen und an das Finanzamt abführen. Er kann sich den Betrag - soweit er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist - wieder als Vorsteuer abziehen. Eine irrtümlich ausgewiesene Umsatzsteuer führt zu einem unrichtigen Steuerausweis gemäß § 11 Abs 12 UStG und wird dann kraft Rechnungslegung geschuldet.

2.3. Sachbezüge

Zinsenersparnis

Übersteigt ein Gehaltsvorschuss oder ein Arbeitgeberdarlehen den Betrag von 7.300 Euro, dann ist ab 1.1.2014 die Zinsenersparnis mit 1,5 % (2013: 2 %) abzüglich der vom Arbeitnehmer bezahlten Zinsen als Sachbezug anzusetzen.

Neue Höchstgrenzen für Dienstautos ab 1.3.2014

Wie von der Koalitionsregierung bereits im Arbeitsübereinkommen angekündigt, wird der Höchstwert für den Sachbezug für Dienstautos ab 1.3.2014 von bisher 600 Euro auf 720 Euro pm angehoben. Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal 360 Euro pm als Sachbezug anzusetzen. Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über 40.000 Euro. Bei Anschaffungskosten bis 48.000 Euro ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw 0,75 % der Anschaffungskosten zu

berechnen. Bei Anschaffungskosten ab 48.000 Euro sind dann generell 720 Euro bzw 360 Euro pm anzusetzen.

2.4. Bundesabgabenordnung

In der Bundesabgabenordnung sind zwar viele redaktionelle Änderungen mit 1.1.2014 in Kraft getreten, die allerdings zum Großteil mit der Neuordnung des abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahrens im Zusammenhang stehen. Unabhängig davon ist auf folgende praxisrelevante Neuerungen in der BAO hinzuweisen:

Wiederaufnahme des Verfahrens

Eine wesentliche Neuerung des Abgabenverfahrens stellt die Umgestaltung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme in der BAO dar. Seit 1.1.2014 besteht in diesem Punkt Waffengleichheit zwischen den Abgabepflichtigen und den Finanzbehörden. Ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann nunmehr von Amts wegen oder auf Antrag der Partei wieder aufgenommen werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel neu hervorgekommen sind, die für das abgeschlossene Verfahren von Relevanz sind. Die bisherige Voraussetzung für eine Wiederaufnahme auf Antrag der Partei, wonach die Beweismittel ohne grobes Verschulden der Partei im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht wurden, ist entfallen.

Allerdings ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Eintritt der Verjährung seit 1.1.2014 nur mehr möglich, wenn der Wiederaufnahmeantrag vor Eintritt der Verjährung eingebracht wurde.

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen können seit 1.1.2014 durch einen Antrag des Abgabepflichtigen auch dann verhindert werden, wenn auf dem Abgabenkonto ein Guthaben bestanden hat.

Herabsetzung von Nebengebühren

Wird eine Abgabenschuld nachträglich herabgesetzt, muss nunmehr die Berechnung der Säumniszuschläge und der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrags von Amts wegen erfolgen und nicht mehr erst auf Antrag des Abgabepflichtigen.

2.5. Land- und Forstwirtschaft

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und der Betriebsgrundstücke eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt zwar zum 1.1.2014, wird aber erst zum 1.1.2015 wirksam. Daher tritt auch die neue Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015) erst mit 1.1.2015 in Kraft.

2.6. Steuerabkommen mit Liechtenstein

Mit 1.1.2014 ist nun auch das Steuerabkommen mit Liechtenstein in Kraft getreten. Danach kann jeder Steuersünder, der bis dato weder eine Selbstanzeige erstattet, noch sein Kapitalvermögen vor dem 1.1.2014 aus Liechtenstein abgezogen hat, bis 31.5.2014 wählen, ob er die im Abkommen vorgesehene anonyme pauschale Einmalabgeltung (mit Steuersätzen zwischen 15 und 38 %) bezahlt oder einer Offenlegung seiner Vermögenswerte durch die liechtensteinische Bank oder den liechtensteinischen Vermögensverwalter (zB Treuhänder) zustimmt oder alternativ selbst eine Selbstanzeige einbringt. Entschließt er sich für die Variante der Offenlegung (= Selbstanzeige), werden die relevanten Daten an das

österreichische BMF weitergeleitet. Danach wird der Steuersünder vom zuständigen österreichischen Finanzamt aufgefordert, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer nachzuzahlen.

Das Steuerabkommen mit Liechtenstein geht über jenes mit der Schweiz hinaus. Umfasste das Abkommen mit der Schweiz nur Kapitalvermögen von in Österreich ansässigen natürlichen Personen, welches bei Schweizer Banken angelegt war, so erfasst das Steuerabkommen mit Liechtenstein auch Kapitalvermögen, welches für in Österreich ansässige natürliche Personen von liechtensteinischen Stiftungen oder Trusts weltweit verwaltet wird. Dabei spielt es für die steuerliche Bereinigung der Vergangenheit keine Rolle, ob die Stiftung oder der Trust als transparent oder intransparent einzustufen war.

2.7. Sonstiges

Seit 1.1.2014 müssen Rechnungen an Bundesdienststellen ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Dafür stehen zwei Übertragungswege zur Verfügung:

- Unternehmensserviceportal (USP) des Bundes oder
- Pan-European Public Procurement OnLine (PEPPOL)-Transport-Infrastruktur.

Aufgrund eines Erlasses des BMJ vom 5.12.2013 sind die Bestimmungen über die e-Rechnung nicht auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz anzuwenden. Dies bedeutet, dass alle Gerichtssachverständigen weiterhin die Rechnungslegung ihrer SV-Gebühren an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf Papier vornehmen müssen (dürfen).

3. Steuersplitter

3.1. Regierung beschließt Handwerkerbonus

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 25. 2. 2014 die Regierungsvorlage (RV 44 BlgNR 25. GP) zu einem Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Förderung von Handwerkerleistungen beschlossen wird, angenommen. Mit dem Gesetz sollen Handwerkerleistungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und Stärkung der redlichen Wirtschaft gefördert werden. Konkret erfolgt die Förderung durch einen Zuschuss in Höhe von 20 % der förderbaren Kosten der förderbaren Leistungen. Der Zuschuss ist pro Förderungswerber und Jahr mit maximal 3.000 Euro (exklusive Umsatzsteuer) an förderbaren Kosten beschränkt. Die pro Jahr maximal ausschöpfbare Förderung beträgt somit 600 Euro pro Förderungswerber.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Förderungswürdig sind nur die Arbeitsleistungen (inklusive der in Rechnung gestellten Fahrtkosten) für Maßnahmen, die nach dem 30. 6. 2014 und vor dem 31. 12. 2015 begonnen wurden und der Erhaltung und Modernisierung von bestehendem Wohnraum dienen (z. B. Austausch von Fenstern, von Bodenbelägen, Erneuerung von Wandtapeten, Malerarbeiten). Um Doppelförderungen zu vermeiden, besteht für Maßnahmen keine Förderungsmöglichkeit, wenn bereits geförderte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen wurden. Materialkosten, Kosten für Waren oder Kosten der Entsorgung von Materialien (z. B. Bauschutt) unterliegen dagegen nicht der Förderung.

Über die Erbringung der Leistung muss eine Rechnung im Sinne des § 11 UStG ausgestellt werden, in der die auf die reine Arbeitsleistung (und die Fahrtkosten) entfallenden Kosten gesondert ausgewiesen werden. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass der

Rechnungsbetrag nicht bar gezahlt, sondern mittels Banküberweisung auf das Konto des Rechnungsausstellers entrichtet wurde.

Ein Förderungsansuchen kann nur von natürlichen Personen gestellt werden und muss auf die Kosten der Arbeitsleistungen von Maßnahmen i. Z. m. der Modernisierung, Erhaltung und Renovierung von inländischem Wohnraum begrenzt sein. Dieser Wohnraum muss vom Förderungswerber für eigene Wohnzwecke genutzt werden. Unbeachtlich ist, auf welcher rechtlichen Basis diese Nutzung erfolgt. Zur Antragstellung berechtigt sind daher z. B. sowohl Eigentümer als auch Mieter. Das Gesetz soll im Frühjahr im Plenum des Nationalrats beschlossen werden.

3.2. Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsquellen

Beim Zusammentreffen von Einkunftsquellen, bei denen der Mittelpunkt jedenfalls außerhalb des Arbeitszimmers liegt, mit solchen, bei denen dies nicht zutrifft, kommt die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer nur bei der Tätigkeit in Betracht, für die berufsbildbezogen der Mittelpunkt jedenfalls im Arbeitszimmer liegt. Bei der Tätigkeit, bei der der Mittelpunkt jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt, kommt die Berücksichtigung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer hingegen nicht in Betracht.

Die Frage nach der Aufteilung der beruflich bzw. betrieblich veranlassten Aufwendungen auf mehrere Einkunftsquellen stellt sich in einem solchen Fall demnach von vornherein nicht. Dies geht auf die gesetzgeberische Entscheidung zurück, in einer Art typisierender Betrachtungsweise das Arbeitszimmer nur anzuerkennen, wenn es den Mittelpunkt einer betrieblichen/beruflichen Betätigung darstellt und für diese Tätigkeit nötig ist. Ist für eine von mehreren betrieblichen/beruflichen Betätigungen des Steuerpflichtigen die Hürde des Mittelpunkts (und der Notwendigkeit) genommen, steht nach dem gesetzgeberischen Konzept fest, dass der Raum ein Arbeitsraum ist. Wird dieser Arbeitsraum für andere betriebliche/berufliche Tätigkeiten mitbenutzt, für die die Hürde des Mittelpunkts nicht genommen wurde, kann dies nicht dazu führen, Aufwendungen, die nach dem gesetzgeberischen Konzept abzugsfähig sein sollen, wiederum vom Abzug auszuschließen. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich solcher Aufwendungen, die in gleicher Weise angefallen wären, wenn das Arbeitszimmer nur für die Einkunftsquelle verwendet worden wäre, für die der Mittelpunkt der Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt (VwGH 19. 12. 2013, 2010/15/0124).

3.3. Was passiert mit dem Verlustvortrag bei Tod des Steuerpflichtigen?

Wie bereits ausgeführt, hat der VwGH entgegen der bisherigen Verwaltungsmeinung entschieden, dass Voraussetzung für den Übergang des Verlustvortrages im Erbfolge ist, dass der verlusterzeugende Betrieb noch vorhanden ist und daher nur der Erbe des Betriebes den Verlustvortrag geltend machen kann. Das BMF hat erwartungsgemäß informiert, diese einschränkende Auslegung bereits ab der Veranlagung 2013 anzuwenden. Im Erbwege übernommene und bis 2013 noch nicht verrechnete Verlustvorträge können daher nur mehr von jenem Erben geltend gemacht werden, der den verlustverursachenden (Teil-)Betrieb bzw Mitunternehmeranteil übernommen hat.

3.4. Was noch bei der Nachversteuerung für nicht entnommene Gewinne zu beachten ist

Das BMF hat bereits vor einigen Monaten klargestellt, dass begünstigt besteuerte nicht entnommene Gewinne ab dem 8. Jahr (zB 2013 Entnahme des begünstigt besteuerten Gewinnes 2005 usw) auch dann ohne Nachversteuerung entnommen werden können, wenn

dadurch und insoweit das Eigenkapital absinkt. In einer ergänzenden Information hat das BMF nunmehr ausgeführt, dass Gewinne, die ab dem Jahr 2010 (nach Auslaufen der Begünstigung) entstanden sind, in beliebiger Höhe entnommen werden können, solange das Eigenkapital nicht unter den Höchststand nach der letztmaligen Inanspruchnahme der Begünstigung sinkt.

3.5. Schweizer Abzugssteuer ist doch in Österreich anrechenbar

Wurde in Zusammenhang mit dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz von der Schweizer Bank zu Unrecht die Abgeltungssteuer einbehalten, so kann nach Vorliegen eines sogenannten Delegationbescheides des BMF das Wohnsitzfinanzamt die Abgeltungssteuer zurückzahlen.

3.6. Aufteilung des Gewinnfreibetrages bei Substanzgewinnen

Bei der Berechnung des Gewinnfreibetrages (GFB) sind neben dem laufenden Ergebnis auch Substanzgewinne (aus Kapital- und Immobilienvermögen), die mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert werden, zu berücksichtigen. Der auf Basis des betrieblichen Gesamtgewinnes ermittelte GFB ist dann nach dem Verhältnis zwischen tarifsteuerpflichtigen Einkünften und Substanzgewinnen aufzuteilen.

3.7. Neue Lohnzettelart 24 für ins Ausland entsendete Arbeitnehmer

Bisher war bei Entsendungen von Arbeitnehmern in Länder, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Anrechnungsmethode anzuwenden ist, im Lohnzettel (Lohnzettelart 1) nicht erkennbar, für welche Teile der ausgewiesenen Gesamtbezüge dem ausländischen Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird. Da aber bei einem DBA mit Anrechnungsmethode für die in Österreich besteuerten Bezüge die im Ausland einbehaltene Steuer anzurechnen ist, muss bei der Veranlagung bekannt sein, welche Bezüge auf das Ausland entfallen. Um diese Aufteilung zu erleichtern, ist für Lohnzahlungszeiträume ab 1.1.2014 für jede Auslandstätigkeit in einem DBA-Land mit Anrechnungsmethode ein gesonderter Lohnzettel (Lohnzettelart 24) auszufüllen.

Die anrechenbare ausländische Steuer ist nicht im Lohnzettel zu erfassen, sondern im Rahmen der Veranlagung (ab 2014) vom Arbeitnehmer im Formular L1i auszuweisen.

Hinsichtlich der ausschließlich in Österreich steuerpflichtigen Inlandsbezüge aus dem Dienstverhältnis ist ein separater Lohnzettel (Lohnzettelart 1) zu übermitteln.

3.8. Grunderwerbsteuer - Neuregelung der Bemessungsgrundlage bei unentgeltlicher Grundstücksübertragung:

Bekannterweise hat der VfGH die (veralteten) Einheitswerte als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Grundstücksübertragungen als verfassungswidrig beurteilt und § 6 GrEStG aufgehoben (VfGH G 77/12). Die Reparaturfrist dafür läuft bis 31. Mai 2014, mit einem Entwurf zur Sanierung der Grunderwerbsteuer ist in Kürze zu rechnen.

4. Wichtige Termine

4.1. Termin 1.2.2014

SEPA-Stichtag verschoben auf den 1.8.2014

Lastschriften und Überweisungen werden für einen zusätzlichen Übergangszeitraum bis zum 1.8.2014 in einem anderen als dem einheitlichen europäischen SEPA-Format akzeptiert.

Die im Jahr 2012 verabschiedete SEPA Verordnung, wonach für Zahlungen im europäischen Binnenmarkt **IBAN** und **BIC** verwendet werden müssen, sah als Endtermin den 1.2.2014 vor. Um Unterbrechungen im Zahlungsverkehr zu vermeiden, hat die EU-Kommission am 9.1.2014 vorgeschlagen, dass **Nicht-SEPA-Formate in einer Übergangsfrist bis zum 1.8.2014** weiter akzeptiert werden können. Die offizielle Frist für die SEPA-Umstellung zum 1.2.2014 wurde nicht geändert.

4.2. Termin 31.3.2014

Die **Jahreserklärungen 2013** für **Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer) sind bis Ende März einzureichen.

Einkommensbericht für Gesellschaften mit mehr als 150 ArbeitnehmerInnen

Ab 1.1.2014 müssen bereits Betriebe, die dauernd mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Einkommensbericht, und zwar erstmalig für das Jahr 2013, erstellen. Der Einkommensbericht, der in der Folge alle zwei Jahre abzufassen ist, soll die Einkommenstransparenz erhöhen und den Abbau von Einkommensunterschieden zwischen Männern und Frauen unterstützen. Die Entgeltsanalyse hat in anonymisierter Form zu erfolgen und darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen. Der Bericht ist den Belegschaftsvertretungsorganen bis spätestens 31.3. des Folgejahres (somit bis zum 31.3.2014) zu übermitteln. Das Gesetz sieht für die Arbeitnehmer eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhaltes vor. Das Bundeskanzleramt hat einen unverbindlichen Leitfaden zur Erstellung des Einkommensberichtes zum Download unter <http://www.frauen.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=42582> zur Verfügung gestellt.

Für Unternehmen, die dauernd mehr als 250 (500 bzw 1.000) Arbeitnehmer beschäftigen, besteht die Verpflichtung bereits seit 1.1.2013 (1.1.2012 bzw 1.1.2011).